

Geschäftsordnung des Ordnungsänderungsausschusses des Studierendenparlaments der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern vom 13.11.2024

Das 54. Studierendenparlament hat zur Arbeitsweise seines Ordnungsänderungsausschusses am 13.11.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Mitglieder

- (1) ¹Der Ordnungsänderungsausschuss hat die Aufgabe, universitätsweit geltende Ordnungen und Satzungen der Studierendenschaft zu überarbeiten und dem Studierendenparlament entsprechende Beschlussempfehlungen zur Ordnungsänderung oder Ordnungsneufassung vorzulegen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Ordnungsänderungsausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt.
- (3) ¹Die Fachschaftenkonferenz hat das Recht, nicht aber die Pflicht, beratende studentische Mitglieder in den Ordnungsänderungsausschuss zu entsenden, um die Interessen der Fachschaften zu wahren. ²Diese Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (4) ¹Rede- und Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 2 Vorsitz

- (1) ¹Der Ordnungsänderungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden mit absoluter Mehrheit. ²Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) ¹Der Ordnungsänderungsausschussvorsitzende ist für die Einberufung (vgl. § 8 Abs. 2, 3) und Leitung (vgl. § 9) der Sitzungen verantwortlich. Er vertritt den Ordnungsänderungsausschuss nach außen und kommuniziert insbesondere mit dem Präsidium des Studierendenparlaments.
- (3) ¹Ist der Vorsitzende an der Sitzung abwesend, so übernimmt die Leitung der Sitzung das an Jahren älteste, anwesende Mitglied des Ordnungsänderungsausschusses die Sitzungsleitung. ²Ist der Vorsitzende längerfristig verhindert und die Geschäftsordnung dieses Ordnungsänderungsausschusses erzwingt eine Sitzung, so hat das an Jahren älteste, verfügbare Mitglied alle Aufgaben des Vorsitzenden zu übernehmen, bis der Vorsitzende wieder zu Verfügung steht. ³Insbesondere hat es die Sitzung einzuberufen.
- (4) ¹Der Vorsitz kann mit einem konstruktivem Misstrauensvotum mit absoluter

Mehrheit abgewählt werden. ²Ein Nachfolger ist unmittelbar mit absoluter Mehrheit nachzuwählen.

§ 3 Protokollführung

- (1) ¹Der Ordnungsänderungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Protokollanten. ²Diese sind für die Protokollierung der Ordnungsänderungsausschusssitzungen verantwortlich.
- (2) ¹Über die Sitzung ist über ihre komplette Dauer Protokoll zu führen, das in der Reihenfolge der Tagesordnung unter Namensnennung der Antragssteller enthält:
 - (a) die gestellten Anträge und das Ergebnis einer etwaigen Abstimmung derselben mit Berücksichtigung der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen und die Zahl der Mitglieder, die anwesend waren, aber nicht an der Abstimmung teilnahmen, falls es diese gab,
 - (b) die Beschlussempfehlungen, die der Ordnungsänderungsausschuss dem Studierendenparlament vorlegt sowie Entwürfe ebensolcher,
 - (c) Vorfälle, welche zu einer Sitzungsunterbrechung führten,
 - (d) auf Wunsch persönliche Erklärungen, die beim Protokollanten schriftlich eingehen.
- (3) ¹Das Protokoll ist im Regelfall vor der nächsten Sitzung des Ordnungsänderungsausschusses in vorläufiger Fassung an alle Mitglieder des Ordnungsänderungsausschusses und des Studierendenparlamentes zu verteilen.
- (4) Sind die Protokollanten bei einer Sitzung verhindert, so bestellt der Sitzungsleiter dieser Sitzung einen Protokollanten für diese Sitzung.

§ 4 Konstituierung

- (1) ¹Zur konstituierenden Sitzung des Ordnungsänderungsausschusses wird vom amtierenden Präsidenten des Studierendenparlamentes oder ein von ihm bestimmter Vertreter eingeladen. ²Der amtierende Präsident oder der einladende Vertreter über-

nimmt die Sitzungsleitung bis zur Wahl eines Vorsitzes.

- (2) ¹Es muss innerhalb von vier Wochen nach der Wahl von Mitgliedern in den Ordnungsänderungsausschuss zu einer konstituierenden Sitzung eingeladen werden.
- (3) ¹Kommt der amtierende Präsident oder der von ihm eingesetzte Vertreter seiner Aufgabe zur fristgerechten Sitzungseinladung nicht nach, so übernimmt dies das an Jahren älteste Mitglied aus dem Ordnungsänderungsausschuss. ²Dieses leitet dann auch die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes. ³Ist dieses verhindert oder läßt innerhalb von einer Woche nach Ablauf der vier-Wochen-Frist nicht zu einer Sitzung ein, so gehen diese Aufgaben an das an Jahren nächstälteste Mitglied über.
- (4) ¹Wird auf einer konstituierenden Sitzung kein Vorsitz gewählt, ist zu einer erneuten Sitzung gemäß der oben benannten Regelungen einzuladen.

§ 5 Sitzungsöffentlichkeit

- (1) ¹Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Ordnungsänderungsausschusses kann die Öffentlichkeit auf die Mitglieder der Universität oder der Studierendenschaft beschränkt werden.

§ 6 Besondere Gäste

- (1) ¹Der Ordnungsänderungsausschuss kann besondere Gäste mit einfacher Mehrheit zu bereits terminierten Sitzungen einladen. ²Diese Gäste haben das Rederecht, wenn sie nicht der Studierendenschaft angehören. ³Wünscht ein besonderer Gast einen Antrag bzw. GO-Antrag, so ist dies zu diskutieren. ⁴Findet sich niemand antragsberechtigtes, um den Antrag bzw. GO-Antrag eines besonderen Gastes zu stellen, ist dies auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlamentes zu berichten.
- (2) ¹Besondere Gäste bleiben von § 5 Abs. 2 unberührt, wenn kein Antrag zum Ausschluss der expliziten Person angenommen wird.

§ 7 Sitzungstermine

- (1) ¹Es ist auf Antrag von einem von drei Mitgliedern des Ordnungsänderungsausschusses, auf Beschluss des Studierendenparlamentes oder auf Beschluss des Ordnungsänderungsausschusses eine Sitzung einzuberufen.
- (2) ¹Liegt ein Antrag an den Ordnungsänderungsausschuss vor, ist innerhalb von drei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

§ 8 Sitzungseinladung und Tagesordnung

- (1) ¹Die Verantwortlichkeit zur Sitzungseinladung regeln § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 bis 3.
- (2) ¹Alle fristgerecht eingereichten Anträge müssen auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung erscheinen. ²Inhaltlich ähnliche Anträge können unter einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst werden. ³Die Tagesordnung muss als letztes einen Punkt „Verschiedenes“ enthalten. ⁴Unter diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (3) ¹Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch unter der Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder des Ordnungsänderungsausschusses sowie des Studierendenparlamentes.

§ 9 Sitzungsleitung

- (1) ¹Die Verantwortlichkeit zur Sitzungsleitung regeln § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 bis 3.
- (2) ¹Der Sitzungsleiter eröffnet und schließt die Sitzung. Er führt durch die Tagesordnung und setzt Pausen fest. Er erteilt das Wort gemäß § 10.
- (3) ¹Der Sitzungsleiter kann Teile seiner Aufgaben an andere Anwesende delegieren. ²Delegierte Aufgaben können jederzeit vom Sitzungsleiter wieder übernommen werden.
- (4) ¹Die Leitung der Sitzung geschieht gerecht und unparteiisch. ²Der Ausschuss kann mit einfacher Mehrheit die Sitzungsleitung für den aktuellen Tagesordnungspunkt an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses übergeben.

§ 10 Diskussionsverlauf

- (1) ¹Der Sitzungsleiter erteilt den Anwesenden das Wort. ²Der Sitzungsleiter kann für nicht-inhaltliche Äußerungen eine Wortmeldung unterbrechen.
- (2) ¹Wünscht ein Mitglied des Ordnungsänderungsausschusses das Führen einer

Redeliste, so betraut der Sitzungsleiter eine Person mit dieser Aufgabe und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Redeliste oder führt diese selbst. ²Die Redeliste richtet sich nach der Reihenfolge der Meldungen, es sei denn der Ordnungsänderungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit ein anderes Vorgehen. ³Der Sitzungsleiter kann auf Vorschlag eines Anwesenden die Redeliste nach Ende einer Wortmeldung unterbrechen

- (a) zur sofortigen Berichtigung,
(b) zu einer Erwiderung eines direkt Angesprochenen oder
(c) zu einer kurzen Unterbrechung der Sitzung, z. B. auch um außerhalb des Plenums eine Einigung bzw. Klärung zu erreichen.

⁴Dieser Vorschlag ist dem Sitzungsleiter ohne Störung der aktuellen Wortmeldung kundzutun; beispielsweise durch eine erkennbare Meldung.

- (3) ¹Der Sitzungsleiter kann die Redezeit pro Redebeitrag zu einem Diskussions- oder Tagesordnungspunkt begrenzen. ²Der Ordnungsänderungsausschuss kann diese Entscheidung mit einfacher Mehrheit aufheben oder ändern.
- (4) ¹Wünscht kein Mitglied des Ordnungsänderungsausschusses das Führen einer Redeliste, so kann der Sitzungsleiter das Wort erteilen, wie es ihm für eine möglichst kurze Diskussion am sinnvollsten erscheint.

§ 11 Anträge

- (1) ¹An den Ordnungsänderungsausschuss gestellte Anträge, die bis zu 24 Stunden vor Sitzungsbeginn eingehen, sind schnellstmöglich an die Mitglieder des Ordnungsänderungsausschusses sowie das Studierendenparlament weiterzuleiten und auf der Sitzung zu beraten. ²Dies kann auch über eine aktualisierte Sitzungseinladung geschehen.
- (2) Anträge können ungeachtet der in Abs. 1 genannten Frist auch auf der Sitzung gestellt werden.
- (3) ¹Beschließt der Ordnungsänderungsausschuss eine Beschlussempfehlung, hat er diese dem Studierendenparlament umgehend zuzusenden.

§ 12 Geschäftsordnungsanträge

- (1) ¹Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt die Sitzungsleitung vorrangig das Wort. ²Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen oder die Beschlussfähigkeit betreffen.

(2) ¹Für Geschäftsordnungsanträge sind Mitglieder des Ordnungsänderungsausschusses nach Wahl durch das Studierendenparlament stimmberechtigt.

(3) ¹Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Geschäftsordnungsanträge mit einfacher Mehrheit angenommen. ²Geschäftsordnungsanträge, die keine absolute Mehrheit erfordern, gelten automatisch als angenommen, sofern keine Gegenrede erfolgt. ³Die absolute Mehrheit für einen Geschäftsordnungsantrag ist gegeben, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Folgende Anträge können gestellt werden:

- (a) *Geschäftsordnungsantrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit:* ¹Die Sitzungsleitung stellt unverzüglich die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest. ²Dieser Antrag ist automatisch angenommen.
- (b) *Geschäftsordnungsantrag auf Schließung der Redeliste:* ¹Wird der Antrag angenommen, besteht durch unverzügliche Meldung noch die Möglichkeit auf die Redeliste zu gelangen. ²Danach ist diese geschlossen.
- (c) *Geschäftsordnungsantrag auf Wiedereröffnung der Redeliste:* ¹Wird der Antrag angenommen, wird die Redeliste wieder geöffnet.
- (d) *Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Debatte zu diesem Diskussions- oder Tagesordnungspunkt:* ¹Wird der Antrag angenommen, wird ohne weitere Diskussion direkt zur Abstimmung übergegangen. ²Steht kein Antrag im Raum, wird direkt zum nächsten Diskussions- oder Tagesordnungspunkt übergegangen.
- (e) *Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Behandlung eines Diskussions- oder Tagesordnungspunkts:* ¹Wird der Antrag angenommen, wird ohne weitere Diskussion oder Abstimmung zum nächsten Diskussions- oder Tagesordnungspunkt übergegangen. ²Dieser Antrag benötigt eine absolute Mehrheit.
- (f) *Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag:* ¹Wird der Antrag angenommen, wird der Tagesordnungspunkt mitsamt Diskussion und Abstimmung auf die nächste Sitzung vertagt. ²Eine erneute Nichtbefassung ist dann nicht mehr möglich. ³Wird ein solcher Antrag von mehr als der Hälfte der von der Fachschaftenkonferenz entsandten Mitglieder gestellt, gilt der Antrag automatisch als angenommen und die er-

neute Befassung ist erst nach einer Woche wieder möglich.

- (g) *Geschäftsordnungsantrag auf Begrenzung der Redezeit pro Beitrag zu einem Diskussions- oder Tagesordnungspunkt:* ¹Wird der Antrag angenommen, wird die Redezeit pro Beitrag zu einem Diskussions- oder Tagesordnungspunkt auf die beantragte Minutenzahl beschränkt. ²Die Redezeit kann nicht auf weniger als eine Minute beschränkt werden.
- (h) *Geschäftsordnungsantrag auf Änderung der Tagesordnung:* ¹Eine Änderung der Tagesordnung kann sein:
- das Hinzufügen eines Punktes mit absoluter Mehrheit
 - das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,
 - das Ändern der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten oder
 - die Wiederaufnahme eines zuvor abgeschlossenen Punkte mit absoluter Mehrheit.
- (i) *Geschäftsordnungsantrag auf Anzweiflung einer Entscheidung oder Auslegung der Sitzungsleitung:* ¹Wird der Antrag angenommen, wird eine konkret benannte Entscheidung der Sitzungsleitung korrigiert. ²Dieser Antrag benötigt eine absolute Mehrheit.
- (j) *Geschäftsordnungsantrag auf Sitzungspause:* ¹Die Sitzung wird bis zu einem gewissen Zeitpunkt ausgesetzt.

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Ordnungsänderungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ordnungsänderungsausschusses anwesend ist.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen. Sie kann nach zweimaliger Verwarnung der verwarnten Person für den betreffenden Tagesordnungspunkt das Wort entziehen. Im Fall der Überschreitung der zuvor festgelegten Redezeit kann bereits nach einer einmaligen Mahnung das Wort entzogen werden.

(2) ¹Die Sitzungsleitung ist verpflichtet, wortführende Personen zu verwarnen und bei Wiederholung zur Ordnung bzw. zur Sache zu rufen, wenn persönliche Angriffe, kränkende, beleidigende oder provokative Bemerkungen vorgetragen werden, nicht zur Sache gesprochen oder sonstige rechtswidrige Aussagen getroffen werden.

²Anwesende, welche durch störende Zwischenrufe oder Handlungen wie halblauten Nebenunterhaltungen oder dergleichen die Ordnung stören, hat die Sitzungsleitung ebenfalls zu verwarnen bzw. bei Wiederholung zur Ordnung zu rufen. ³Weder der Ordnungsruf noch sein Anlass dürfen von der zur Ordnung gerufenen Person oder von nachfolgenden redenden Personen in Redebeiträgen behandelt werden. ⁴Bleibt der Ordnungsruf unbeachtet und wird weiterhin in der gerügten Weise verfahren, erfolgt ein weiterer Ordnungsruf. ⁵Beim zweiten Ordnungsruf ist auf die Möglichkeit eines Wortentzuges durch die Sitzungsleitung hinzuweisen.

(3) Entsteht in der Sitzung allgemein störende Unruhe, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung auch mehrmals bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt aussetzen.

(4) Der Ausschluss von Studierenden von Sitzungen ist möglich, soweit die aktuell geltende Satzung dies vorsieht. Im Falle des Ausschlusses eines stimmberechtigten Mitgliedes, darf dieses dennoch an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und wird zu diesen hereingebeten.

§ 15 Hauptanträge

(1) ¹Der Ordnungsänderungsausschuss behandelt keine Hauptanträge.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

(1) ¹Hier gelten die Geschäftsordnung und Wahlordnung des Studierendenparlaments sinngemäß.

(2) ¹Im Ordnungsänderungsausschuss gibt es keine Abstimmungen im Umlaufverfahren.

Evangelia Konstantinidou
Präsidentin des 54. Studierendenparlament
Kaiserslautern, den 13.11.2024